

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 079/2014
--	------------------------

Betreff:

Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Sockelbetrag und die Pro-Kopf-Pauschale werden ab dem 01.01.2015 um 5 % auf einen Sockelbetrag von 5.402,25 Euro und die Pro-Kopf-Pauschale um 5 % auf 1.197,00 Euro erhöht.
- 2) Ab dem 01.01.2018 kommt es zu einer weiteren Erhöhung um jeweils 5 %.
- 3) Einzelkreistagsmitglieder erhalten 2/5 des gültigen Sockelbetrages zzgl. der Pro-Kopf-Pauschale.

Erläuterungen:

Nach § 40 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gewährt der Kreis den Fraktionen und Einzelmitgliedern aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

Der Grundbedarf, für den der Sockelbetrag festgesetzt wird, kann lt. Ziffer 6 des Erlasses des IM NRW vom 02.01.1989 folgende Positionen umfassen:

- Miete für Geschäftsräume nach Größe der Geschäftsstelle
- Unterhaltungskosten der Räume
- Wartung u. Unterhaltung der Büroausstattung
- Papier u. sonstiges Verbrauchsmaterial
- Zeitschriften, Literatur
- Grundbeitrag zur kommunalpolitischen Vereinigung
- Gehälter für die Geschäftsführung und den Schreibdienst in Abhängigkeit von der Fraktionsstärke

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat nach der Kommunalwahl 2009 für die Finanzierung der im Kreistag vertretenen Fraktionen beschlossen:

Für die Geschäftsbedürfnisse werden gezahlt:

Sockelbetrag:	5.145,00 €
Pro-Kopf-Pauschale:	1.140,00 €

In dem Abstimmungsgespräch mit den Fraktionsvorsitzenden wurde vor dem Hintergrund der gestiegenen Kosten für die Fraktion die bisherigen Fraktionszuwendungen angesprochen und zur Diskussion gestellt. Danach bestand der Wunsch, die Zuwendungen für Fraktionen für die laufende Wahlperiode zu erhöhen.

Der Sockelbetrag soll nunmehr ab dem 01.01.2015 auf 5.402,25 Euro und die Pro-Kopf-Pauschale auf 1.197,00 Euro festgelegt werden.

Ab dem 01.01.2018 gilt ein Sockelbetrag von 5.672,36 Euro und eine Pro-Kopf-Pauschale von 1.256,85 Euro.

Nach § 40 Abs. 3 S. 6 KrO kann der Kreistag beschließen, dass ein Kreistagsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern im Kreistag erhalte.

Da im bisherigen Kreistag nur Fraktionen vertreten sind, gibt es keine Orientierungsgröße. Daher schlägt die Verwaltung vor, 2/5 des Sockelbetrages zzgl. der Pro-Kopf-Pauschale zu gewähren.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat